Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/9 9Ob378/97x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1998

Norm

ZPO §1 Ae1
ALöschG §2
GmbHG §93
MRK Art6 Abs1 II5a5

Rechtssatz

Ist eine Entscheidung im Amtslöschungsverfahren ergangen, ohne dem Gläubiger ausreichendes Gehör zu geben, dann verstieße es gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens, in dem der Betroffene seine Rechte effektiv vertreten können muß, wenn daraus eine Vermutung der Vermögenslosigkeit der GmbH auch gegenüber dem Gläubiger und Kläger in einem anhängigen Zivilprozeß abgeleitet würde. Im Falle eines vor Löschung der beklagten GmbH eingeleiteten Zivilprozesses ist daher gegenüber dem Kläger aus dieser Löschung nicht die Vermutung der Vermögenslosigkeit abzuleiten, sondern dem Kläger die Fortsetzung dieses Prozesses ungeachtet der Löschung zuzugestehen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 378/97x
  Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 Ob 378/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111210

Dokumentnummer

JJR_19981209_OGH0002_0090OB00378_97X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at